

Satzung der Stiftung Luftbrückendank
In der Fassung vom 31.05.2017

Stiftungsurkunde

Präambel

Die Stiftung ist im Jahre 1959 im Andenken an die Berliner Luftbrücke während der Blockade vom 26. Juni 1948 bis zum 30. September 1949 errichtet worden, um die Verbundenheit Berlins mit den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren, zum Ausdruck zu bringen.

Mit den Mitteln der Sammlung „Luftbrückendank“ wurden ursprünglich vor allem Opfer und Angehörige der Opfer der Luftbrücke unterstützt. Die wachsende Vermögensausstattung durch das Land Berlin erlaubte es der Stiftung im Laufe der Zeit, ihre Leistungen zur Erfüllung ihres Zwecks zu erweitern. Nach dem Auslaufen der alliierten Vorbehaltsrechte für Berlin im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands haben die Botschaften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika die Mittel des von den Schutzmächten im Jahre 1959 ebenfalls im Gedenken an die Berliner Luftbrücke errichteten Luftbrückengedenkfonds in die Stiftung eingebracht.

Diese Satzung wird mit dem Ziel verfasst, auch in heutigen Zeiten den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren und die durch ihr aktives Engagement für Berlin, die Freiheit der Stadt bis zur friedlichen Wiedervereinigung der Deutschen gesichert haben, zu danken und die Verbindung der Berliner Bevölkerung zu den ehemaligen alliierten Schutzmächten weiter zu erhalten und zu vertiefen. Darüber hinaus soll das Andenken und die Lehren aus Berlin-Blockade und Luftbrücke dazu genutzt werden, um den Freiheitsgedanken und die Völkerverständigung zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **Luftbrückendank**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Verbundenheit Berlins mit den Staaten, die Träger der Luftbrücke waren, zum Ausdruck zu bringen. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung der Altenhilfe, der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen für

1. Projekte zur Erinnerung an die Luftbrücke sowie zur Förderung des Freiheitsgedankens und der Völkerverständigung, z. B. Studienaufenthalte oder Arbeitsaufenthalte in den USA, Großbritannien und Frankreich. Einzelstipendien sind nur im Rahmen unserer Vergaberichtlinien bzw. bei Bedürftigkeit im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO) möglich
2. die Altersfürsorge oder bei Bedürftigkeit im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO),
3. Erinnerungsgaben und Zuschüsse zu einem Besuch in Berlin.

(3) Begünstigt werden:

1. nach Absatz 2 Nr. 1:

Junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Berlin oder Umgebung haben. Voraussetzung für eine Förderung gemäß Satz 1 ist, dass entweder der Wohnsitz in Berlin liegt oder die berufliche oder akademische Ausbildung in einer Berliner Ausbildungsstätte erfolgt oder abgeschlossen wurde,

2. nach Absatz 2 Nr. 2 bis 3:

Opfer der Luftbrücke und deren Angehörige sowie ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Luftbrücke.

- (4) Soweit es die Mittel der Stiftung erlauben und die Zweckerfüllung nach den Absätzen 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Stiftung ihren Zweck nach Absatz 1 auch auf andere Weise erfüllen, insbesondere andere Angehörige der westlichen Alliierten begünstigen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel in geeigneten Fällen auch teilweise anderen Körperschaften im Rahmen von § 58 Absatz 2 AO zuwenden, soweit diese Maßnahmen oder Aktionen im Sinne von Absatz 1 durchführen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2015 rund 4,17 Millionen Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung des Stiftungszwecks dürfen regelmäßig nur dessen Erträge sowie

etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Es soll soweit die Verhältnisse es zulassen, gemehrt werden, um frühere Verluste auszugleichen.

Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

Lässt eine Zuwendung nicht erkennen, ob sie als Zuführung zum Stiftungsvermögen oder für Aufgaben nach § 2 verwendet werden soll, entscheidet darüber der Vorstand.

- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 2,5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Beirat zuvor mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt ist.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder von Stiftungsorganen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Gewährung von Aufwendersersatz ist davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stiftung hat die Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten.

§ 4 Organe der Stiftung

Für die Verwaltung der Stiftung werden ein Vorstand und ein Beirat gebildet. Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich dem Beirat angehören.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorstand amtiert fünf Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder bei Wegfall eines Mitglieds bestellt der Regierende Bürgermeister von Berlin die neuen Mitglieder. Der Regierende Bürgermeister von Berlin kann Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund entlassen.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassungen des Vorstands, Vertretung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Im Rahmen der Satzung leitet der Vorstand die Stiftung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung insbesondere für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, verantwortlich. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm zuwachsenden Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen (§ 7 Abs. 3) und
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 7 Abs. 4).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung mit all ihren Geschäftsfeldern einem Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Der Geschäftsführer ist insoweit besonderer Vertreter der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 30 BGB. Im Innenverhältnis bestimmt der Vorstand den Umfang des Wirkungskreises der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Ihm kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen der Stiftung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (4) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz (StiftGBln) erstrecken.

Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens 3 und bis zu 10 Personen besteht, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Beiratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.
- (2) Der Beirat amtiert vier Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit des Beirats und bei Wegfall eines Mitglieds bestellt der Regierende Bürgermeister von Berlin die neuen Mitglieder. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Beirats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen und im Wege schriftlicher Abstimmungen.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Ist mangels genügender

Beteiligung eine Beschlussfassung unmöglich, so beraumt der Vorsitzende eine neue Sitzung an, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei Entscheidungen über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu beraten und zu unterstützen.

Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Geschäftsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- b) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3.

- (2) Der Beirat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 10.

- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Beirat kann in der Person seines Vorsitzenden jederzeit Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes sowie Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen; hiermit kann der Beirat auch eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

§ 10 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin. Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands und des Beirates gefasst.

- (2) Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind zu fassen, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder unmöglich geworden ist.

- (3) Die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann vom Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Beirats über die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung dürfen nur in Sitzungen gefasst werden, zu denen eigens zu diesem Zwecke eingeladen wurde.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter möglichst weitgehender Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 11 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. den nach § 7 Abs. 4 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beiratsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.



FANGMANN
MITZENDER DES VORSTANDS)



DR. V. PELLET
STELLV. VORITZENDER D. VORSTANDS



DR. G. JAVENDAMM
VORSTANDS)



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstands der Stiftung Luftbrückendank vom 12. Oktober 2017 über die Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird gemäß § 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, 15. November 2017
3416/356/2 -

Im Auftrag


Jung

